Namslauer Kreisblatt.

No. 25. **1883.**

Donnerstag, den 21. Juni.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

A. Amtlicher Theil.

No. 221] Namslau, den 20. Juni 1883.

Nach § 19 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis-Ausschüssen vom 2. April 1878 hält der Kreis-Ausschuß Ferien während der Zeit

vom 21. Juli bis zum 1. September 1883.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß während der Ferien in öffentlicher Sitzung nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Namslau.

No. 222] Berlin, den 16. Mai 1883.

Vom 1. Juli d. J. ab können bis auf Weiteres die Zinsscheine sämmtlicher Preußischer Staatsschuldverschreibungen außer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, den Regierungs- und Bezirkshauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt am Main und den betreffenden Kassen der direkten und indirekten Steuerverwaltung auch bei der hiesigen Reichsbankhauptkasse, bei sämmtlichen innerhalb und außerhalb des Preußischen Staats-Gebietes belegenen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei den Reichsbank-Commanditen in Cöslin und Insterberg zur Einlösung gebracht werden.

Die Zinsscheine sind zu dem Zwecke, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, der Einlösungsstelle mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einlösenden Namen und Wohnort ersichtlich macht.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. Sydow. Hering. Merleker. Michaely. I. 884.

Namslau, den 15. Juni 1883.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 223] Breslau, den 7. Juni 1883.

Die durch die diesseitige Verfügung vom 2. Juni v. Js. (Pr. I IX 652) mitgetheilte Anordnung des Herrn Ministers des Innern, wonach die den Betrag von 3 Mark übersteigenden Ueberverdienstgelder der entlassenen Sträflinge evangelischer Confession nicht mehr an die Ortspolizeibehörden sondern an die Gemeinde-Kirchen-Räthe behufs Auszahlung an die Sträflinge gesandt werden sollen, hat die früheren Vorschriften über die den Polizeibehörden zu machenden Mittheilungen von der Entlassung eines Sträflings nicht aufgehoben. Es ist vielmehr auch gegenwärtig noch von der Entlassung eines jeden evangelischen Strafgefangenen, dessen Ueberverdienstgelder an einen Gemeinde-Kirchenrath gesandt werden, gleichzeitig der Ortspolizeibehörde desjenigen Orts bezw. Bezirks, nach welchem die Entlassung erfolgt, Mittheilung zu machen. Die bisherige Unterlassung einer solchen hat vielfach dazu geführt, daß die Sträflinge sich jeder polizeilichen Beaufsichtigung nach ihrer Entlassung entzogen haben.

An die Königl. Gefangen- resp. Strafanstalts-Directionen Breslau, Brieg und Striegau.

Königlicher Regierungs-Präsident. J. V.: Göschel.

Namslau, den 15. Juni 1883.

Vorstehende Regierungs-Verfügung theile ich hierdurch den städtischen Polizei-Verwaltungen und Amts-Vorständen des Kreises zur Kenntnißnahme ergebenst mit.

No. 224] Namslau, den 15. Juni 1883.

In Folge Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer ist höheren Orts angeordnet worden, daß zu den Nachweisungen der wegen Klassensteuer-Rückständen erfolgten Zwangsvollstreckungen und Mahnungen künftighin die unten abgedruckten neuen Formulare A. und B. Anwendung zu finden haben.

Die qu. Nachweisungen sind daher nach diesem neuen Formular **zuerst für den Monat Juni c.** aufzustellen und **bis zum 27. eines jeden Monats** allmonatlich einzureichen.

Der Angabe der Zahl der etwa künftig noch gegen Censiten der Stufen 1 und 2 wegen der Klassensteuerreste für 1882/83 und Vorzeit zur Ausführung kommenden Zwangsvollstreckungen und Mahnungen in den Nachweisungen A. und B. bedarf es fortan nicht mehr.

Den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen mache ich die genaue Ausfüllung der Formulare hierdurch noch besonders zur Pflicht und bemerke, daß Nachweisungen oder **Negativ-Anzeigen,** welche an den festgesetzten Terminen noch fehlen sollten, durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden müßten.

A. Nachweisung der wegen Klassensteuerrückständen erfolgten Zwangsvollstreckungen.

Laufende No.	Name der Städte bezw. Kreise	Anzahl der wegen Klassensteuerrückständen in Bezug auf körperliche Sachen: vollzogenen Pfändungen in Stufe 3	4	5 bis 12	zusammen (Sp. 3—5)	erfolgten Versteigerungen	erfolgten fruchtlosen Pfändungsversuche in Stufe 3	4	5 bis 12	zusammen (Sp. 8—10)	Summa der Spalten 6 und 11	erfolgten Pfändungen von Geldforderungen in Stufe 3	4	5 bis 12	zusammen (Sp. 13—15)	Summa der Spalten 12 und 16
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars:

1. In die Nachweisung A sind alle diejenigen Fälle ohne Unterschied aufzunehmen, in denen die Zwangsvollstreckung, sei es **allein** wegen **Klassensteuer**rückstandes oder sei es wegen Klassensteuerrückstandes **zugleich in Verbindung mit Rückständen** anderweiter Staats- oder Kommunalsteuern u. s. w. stattfindet.
2. Die **auf Ersuchen** einer anderen Vollstreckungsbehörde ausgeführten (bezw. fruchtlos versuchten) Pfändungen und Versteigerungen körperlicher Sachen werden nur von der **ersuchten** (nicht auch von der requirirenden) Behörde mitgezählt. (§ 4 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 — Ges.-S. S. 591 —)
3. Als **„vollzogen"** (Sp. 3—6) ist eine Pfändung anzusehen, sobald der Vollziehungsbeamte laut des hierüber aufgenommenen Protokolls körperliche Sachen des Schuldners zum Zweck der Pfändung in Besitz genommen bezw. nach Anlegung des Siegels u. s. w. in Gewahrsam des Schuldners belassen hat, (§§ 28, 29 a. a. O.) oder, falls die zu pfändenden Sachen bereits anderweit gepfändet sind, die Pfändungserklärung (§ 40 a. a. O.) erlassen hat. Auf das weitere Resultat kommt es bei dem Begriffe „vollzogene" Pfändung nicht an. Hiernach sind namentlich alle Fälle, in denen der Schuldner vor der Vollziehung der Pfändung freiwillig Zahlung des vollen beizutreibenden Betrages geleistet, oder die Pfändung in sonstiger Weise abgewendet hat (§ 25 a. a. O.) von der Aufnahme in die Nachweisung **ausgeschlossen,** während die Fälle der Pfändung baaren Geldes als vollzogene Pfändungen aufzuführen sind.
4. Nur die laut Protokoll (Art. 61 der Ausführ. Anw. zur cit. Verordnung) **wirklich ausgeführten Versteigerungen** sind nachzuweisen, (Sp. 7) hierbei aber die Fälle einer anderen Art der Verwerthung der gepfändeten Sachen (§ 39 a. a. O.) mitzuzählen.

   Sind die **mehreren** Schuldnern abgepfändeten Gegenstände zugleich (in **einem** Termine) versteigert, so sind in Spalte 7 so viele Versteigerungen zu rechnen, als die Zahl der Schuldner beträgt, deren Gegenstände versteigert sind.
5. ein **fruchtloser** Pfändungs**versuch** (Spalte 8—11) liegt dann vor, wenn die Pfändung zwar versucht, aber wegen Mangels pfändbarer Sachen unterblieben ist. (§ 24 Abs. 2 a. a. O.)
6. Die Spalten 13 bis 16 sind zur Nachweisung aller **durch Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner bewirkten** Pfändungen von **Geldforderungen** (§ 42 a. a. O.) bestimmt, ohne daß es hierbei auf den Erfolg der Pfändung ankäme.

   Insbesondere gehören hierher die Pfändungen von Arbeits- oder Dienstlohn, Gehalts oder Pensionsbezügen, außerdem aber auch die Fälle der Pfändung **aller sonstigen Geld**forderungen.

Mehrere, denselben Steuerrückstand betreffende Pfändungen von **Geld**forderungen, welche wegen Ungewißheit des Bestehens der Forderungen oder aus sonstigen Gründen **gleichzeitig** oder wenigstens im Laufe **desselben** Monats bewirkt worden, sind nur für **eine** Pfändung zu rechnen. (**Nicht** aufzunehmen sind die nur vereinzelt vorkommenden Fälle der Pfändung von **anderen** Vermögensrechten (§ 3 a. a. O.) ebensowenig die vorläufigen Zahlungsverbote (§ 47 a. a. O.)

B. Nachweisung der wegen Klassensteuerrückständen erfolgten Mahnungen.

Laufende No.	**Name** der **Städte** bezw. **Kreise**	Anzahl der wegen Klassensteuerrückständen erfolgten Mahnungen in Stufe				Anzahl der Klassensteuerrückstände, welche nach erfolgter Mahnung gezahlt sind in Stufe				
		3	4	5—12	zus. (Spalte 3—5)	3	4	5—12	zus. (Spalte 7—9)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. In den Spalten 3 bis 6 ist die Anzahl aller wegen Klassensteuerrückständen in dem betreffenden Monat erfolgten Mahnungen anzugeben, ohne Unterschied, ob dieselben **lediglich** Klassensteuerrückstände oder **zugleich** auch die Rückstände **anderer** mit der Klassensteuer zusammen zur Hebung gelangender Steuern oder Abgaben betreffen.
2. Da die Mahnung wegen eines Steuerrückstandes für die **ganze** Hebungsperiode nur **einmal** erfolgen kann, so ist dort, wo eine **zwei-** oder **dreimonatliche** Hebungsperiode besteht, die Mahnung wegen eines Klassensteuerrückstandes für die betreffende Hebungsperiode nur einmal und zwar erst in demjenigen Monat zu zählen, in welchem dieselbe wirklich ausgeführt wird.
3. Jede Mahnung wegen eines Klassensteuerrückstandes ist zu zählen, welche entweder:
   a. durch Behändigung des Mahnzettels Seitens des zuständigen Beamten an den Schuldner (Art. 13 Abs. 2 der Ausführungs-Anweisung vom 15. September 1879)
   oder
   b. durch Aufgabe des Mahnzettels zur Post (Art. 13 Abs. 4 a. a. O.)
   oder endlich:
   c. mündlich — soweit eine solche Art der Mahnung überhaupt gestattet ist (Art. 16 a. a. O.)— bewirkt worden ist.
4. In die Spalten 7—10 sind alle Fälle aufzunehmen, in welchen ein Klassensteuerrückstand, wegen dessen die Mahnung erfolgt ist, **vor vollzogener Pfändung** (Nachw. A) gezahlt wird, ohne Unterschied, ob die Mahnung in demselben Monat, in welchem die Zahlung stattfindet, oder in einem früheren Monat geschehen ist.

No. 225] Namslau, den 19. Juni 1883.

Nach § 36 des Gesetzes vom 27. Januar 1877 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbands — (Gutsvorsteher) — alljährlich ein Verzeichniß der in dem Bezirk wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines **Schöffen** resp. **Geschworenen** berufen werden können, aufzustellen.

Dieses Verzeichniß — Urliste — ist eine Woche zu Jedermanns Einsicht auszulegen und der Zeitpunkt der Auslegung vorher öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß dieser Bestimmung fordere ich die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises auf, mit der Aufstellung dieser Listen **nunmehr vorzugehen**, so daß **spätestens vom 16. Juli cr. ab** deren **Offenlegung** erfolgen kann.

Die Urlisten sind nach dem umstehenden Formular aufzustellen, jedoch erfolgt die Ausfüllung der Spalte 6 erst nach der Auslegung, da an dieser Stelle namentlich die Bemerkungen über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen und eingegangene Einsprachen zu machen sind.

In diesen Urlisten sind nicht aufzunehmen:

1. Personen, welche nicht Deutsche sind,
2. Personen, welche die Befähigung zum Schöffen resp. Geschworenen in Folge **strafgerichtlicher Verurtheilung** verloren haben,
3. Personen, gegen welche das Haupt-Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
4. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
5. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das **dreißigste** Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
6. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste noch **nicht volle 2 Jahre** in der Gemeinde wohnen,

7. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
8. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
9. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
10. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
11. Religionsdiener,
12. Volksschullehrer,
13. Dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.
14. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren empfangen haben,
15. Personen, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen zu dem Amte eines Schöffen resp. Geschworenen nicht geeignet sind,
16. Dienstboten.

Nach Ablauf der einwöchentlichen Einspruchsfrist sind die Urlisten mit dem vorgeschriebenen Attest zu versehen und mit den etwa dazu eingegangenen Einsprüchen **bis spätestens zum 15. August cr. an das Königliche Amtsgericht hierselbst** einzureichen.

Die Formulare sind in der Druckerei von O. Opitz hier vorräthig.

Ich mache den Guts- und Gemeinde-Vorständen die sorgfältige Aufstellung der Urlisten zur Pflicht und bemerke noch besonders, daß in dieselben **Guts- und Wirthschafts-Inspectoren**, sowie **Wirthschaftsbeamte**, welche zur Kategorie der Dienstboten nicht gehören, aufzunehmen sind.

U r l i s t e

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) . . . . . wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder eines Geschworenen berufen werden können.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen.	Beruf.	Wohnort.	Lebensalter nach Jahren.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
					Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom . . . . . bis einschließlich . . . . . in der Gemeinde (im Gutsbezirk) . . . . . ., und zwar im . . . . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit . . . . . den . . . . . 1883. Der Gemeinde-Vorsteher. Der Guts-Vorsteher.

No. 226] Namslau, den 12. Juni 1883.

Ende Juni oder Anfang Juli cr. soll der im vorigen Jahre nicht geräumte Theil der Weide von der Grabke Mühle bis zur Kreisgrenze einer gründlichen Räumung unterzogen werden.

Der laut Beschluß des hiesigen Kreis-Ausschuß zum Commissarius für die Weideräumung im Kreise Namslau ernannte Amtsvorsteher Herr Brauner in Wilkau wird auch in diesem Jahre die Leitung der Weideräumungsarbeiten übernehmen und ersuche ich die Herren Amtsvorsteher ergebenst, den Herrn Commissarius nach Möglichkeit in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

Die Gemeindevorstände und insbesondere die betheiligten Müller mache ich darauf aufmerksam, daß den Requisitionen des Herrn Commissarius unbedingte Folge zu leisten ist.

Namslau, den 12. Juni 1883.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung lade ich die Herren Gemeinde-Vorsteher von Michelsdorf, Jauchendorf, Obischau, Kaulwitz, Schmograu, Jacobsdorf, Eisdorf, Paulsdorf, Böhmwitz und Strehlitz, sowie die Herren Besitzer der Altstädter Mühle, der Grabke Mühle, der Schmograu'er Mühle, der Kaulwitz'er Mühle und der Eisdorf'er Mühle auf

Sonnabend den 23. d. Mts. Mittags 12 Uhr

behufs einer Besprechung bezüglich der diesjährigen Weideräumung in die Haselbach'sche Brauerei hierdurch ergebenst ein.

Der Commissarius für die Weideräumung. gez. Brauner.

No. 227] Namslau, den 19. Juni 1883.

Nachdem die Grundlage für die Ausschreibung der Beiträge zu den Verkehrs-Anlagen pro 1883/84 festgestellt worden ist, wird die betr. Liste in der Zeit **vom 21. Juni bis 3. Juli 1883** im Kreisausschußbüreau **zur Einsicht der Interessenten ausgelegt werden.**

Einwendungen gegen diese Aufstellung sind bis **zum 3. Juli c.** beim Kreis-Ausschuß anzubringen, nach welchem Termin die Repartition publicirt werden wird, und die Einzahlung der resp. Beiträge zu erfolgen hat.

No. 228] Namslau, den 20. Juni 1883.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Verfügung vom 14. Mai cr. Nr. 176 Stück 20 ersuche ich diejenigen Herren Amtsvorsteher, welche über die erfolgte Revision des Rechnungswesens in den Gemeinden ihres Bezirks Anzeige noch nicht erstattet haben, dies bis spätestens den 10. Juli cr. zu thun.

No. 229] Namslau, den 16. Juni 1883.

Mit Führung der Kirchenbücher in der erledigten Pfarrei Wallendorf ist der Geistliche Herr Pfarrer Kessel zu Strehlitz beauftragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuch-Auszügen sind daher an diesen zu richten.

No. 230] Namslau, den 19. Juni 1883.

Während der Abwesenheit des Amtsvorsteher-Stellvertreters Herrn Grafen Henkel von Donnersmark—Grambschütz vom 18. bis zum 25. d. Mts. werden die Geschäfte des Amtsbezirks Grambschütz durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn Wirthschafts-Inspector Hänel—Giesdorf geführt werden.

No. 231] Namslau, den 19. Juni 1883.

Während der Abwesenheit des Amtsvorstehers Herrn Hauptmann a. D. von Willert—Giesdorf vom 17. d. Mts. ab bis zum 14. Juli cr. wird der Amtsvorsteher-Stellvertreter Herr Wirthschafts-Inspector Hänel ebendaselbst die Geschäfte des Amtsbezirks führen.

No. 232] Namslau, den 18. Juni 1883.

Vereidet für den Schiedsmannsbezirk Grambschütz-Reichen der Lehrer Kellner in Reichen als Schiedsmann.

No. 233] Namslau, den 5. Juni 1883.

Termine zur Schutzpocken-Impfung.

Es sind zu bestellen:

Für Sonnabend den 23. Juni cr.:

1. Sämmtliche Geimpften von Wallendorf und Dziedzitz zur Revision in Wallendorf, 10¾ Uhr;
2. Sämmtliche Geimpften von Noldau, Bachowitz, Erdmannsdorf und Sophienthal zur Revision in Noldau, 2 Uhr;
3. Sämmtliche Impflinge von Steinersdorf, Friedrichsberg und Johannsdorf zum Impfen in Steinersdorf, 3¾ Uhr;
4. Sämmtliche Impflinge von Sterzendorf zum Impfen, 4¾ Uhr.

Für Mittwoch den 27. Juni cr:

1. Sämmtliche Geimpften von Schwirz und Städtel zur Revision in Schwirz, 3 Uhr;
2. Sämmtliche Impflinge von Dammer zum Impfen, 4½ Uhr.

Für Mittwoch den 4. Juli cr.:

1. Sämmtliche Geimpften von Dammer zur Revision, 3 Uhr;
2. Sämmtliche Geimpften von Sterzendorf zur Revision, 4¾ Uhr;
3. Sämmtliche Geimpften von Steinersdorf, Friedrichsberg und Johannsdorf zur Revision in Steinersdorf, 5¾ Uhr,

Für Sonnabend den 23. Juni cr.:

Revision in Dt.-Marchwitz, 1 Uhr.

Für Mittwoch den 27. Juni cr.:

Revision in Ellguth, 1 Uhr.

Sämmtliche noch nicht geimpften Kinder von Groß- und Klein-Hennersdorf, Herzberg und Polkowitz, sowohl die neugeborenen als auch die 12jährigen zur Impfung in Groß-Hennersdorf, Nachm. 4 Uhr.

Für Mittwoch den 4. Juli cr.:

Sämmtliche geimpften Kinder von Groß- und Klein-Hennersdorf, Herzberg und Polkowitz zur Revision in Groß-Hennersdorf, Nachm. 4 Uhr.

Unter den aufgeführten Ortschaftsnamen ist stets der betreffende Guts- und Gemeindebezirk zu verstehen. Hierbei mache ich auf §§ 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-Ges.-Blatt 1874 S. 31) wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 a. a. O. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt, oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldbuße bis zu 20 Mark.

2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen und

3. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen mit Geldbuße bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche resp. veranlasse ich, unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Aufz. Beilage zu No. 9 des Amtsblattes pro 1875) die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirks-Impfärzten angesetzten Impfterminen mindestens acht Tage vorher durch Circular vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden und daß nach § 22 des Impf-

regulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Circular ist von den Vorgeladenen zum Zeichen der Kenntnißnahme unterschriftlich zu vollziehen und von dem insinuirenden Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen. Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs, welche im vorigen Jahre wenig beachtet worden sind, noch besonders aufmerksam, wonach:

a. die Gemeinde- bezw. Guts-Vorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen persönlich beizuwohnen im Behinderungsfalle aber einen Gerichtsmann mit der Stellvertretung zu beauftragen,

b. sie ebenso an diesen Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Bezirksarzte zur Seite stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben,

c. die Gemeinde- und bezw. Guts-Vorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafe gehalten sind,

diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins sofort zu notiren und dem betreffenden Amts-Vorsteher zur Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, auch daß solches geschehen, in der Liste zu bescheinigen. Die Duplicate der Impflisten sind im Termin ebenfalls zu berichtigen.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. V.: **Willert,** Regierungs-Referendar.

Es wird um Mittheilung des Aufenthaltsortes des Hausirers Karl Biel aus Reichthal, 24 Jahre alt, ersucht.

Namslau, den 13. Juni 1883. **Der Königliche Amtsanwalt.**

B. Nichtamtlicher Theil.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Konkursmasse des Kaufmann Eugen Ruschkowski zu Reichthal gehörige ideelle Hälfte an dem Grundstück Garten und Scheuer Nr. 21 Reichthal ist zur Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gestellt.

Es beträgt der der Grundsteuer unterliegende Flächenraum des ganzen Grundstücks 66 Ar 10 qm und der Grundsteuerreinertrag davon 13 Mk. 98 Pf. Die zu erlegende Bietungscaution beträgt 27 M. 96 Pf. Versteigerungstermin steht

am 24. August 1883 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht im Zimmer Nr. 10 des Amtsgerichtsgebäudes an.

Das Zuschlagsurtel wird im Anschluß an den Versteigerungstermin im gedachten Geschäftszimmer verkündet werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, ingleichen besondere Kaufbedingungen, können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung II, eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion, spätestens im Versteigerungstermine und vor Erlaß des Ausschluß-Urtheils anzumelden.

Namslau, den 12. Juni 1883. **Königliches Amtsgericht II.**

Nothwendiger Verkauf.

Das Grundstück No. 42 Wallendorf, dem Stellenbesitzer Franz Gliniorz in Polkowitz gehörig, dessen der Grundsteuer unterliegender Flächenraum 3 Hektar 15 Ar 20 qm beträgt, ist zur Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gestellt.

Es beträgt der Grundsteuerreinertrag davon 56 Mark 16 Pf. und die zu erlegende Bietungscaution 224,64 Mark.

Versteigerungstermin steht

am 24. August 1883 Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht im Zimmer No. 10 des Amtsgerichts-Gebäudes an.

Das Zuschlagsurtel wird im Anschluß an den Versteigerungstermin im gedachten Geschäftszimmer verkündet werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, ingleichen besondere Kaufbedingungen, können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung II, eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion, spätestens im Versteigerungstermine und vor Erlaß des Ausschluß-Urtheils anzumelden.

Namslau, den 6. Juni 1883. **Königliches Amts-Gericht II.**

Aufgebot.

Der Schuhmachermeister **Karl Gabor** zu **Reichthal**, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Landau zu Namslau, hat zur Erwerbung eines Ausschlußurtheils behufs seiner Eintragung als Eigenthümer auf dem neu anzulegenden Grundbuchblatte das Aufgebot der bisher mit No. 1 Garten im Felde Reichthal bezeichneten Parzelle Kartenblatt 4 No. 275, 276 von 13 ar 80 qm. gemäß § 135 No. 2 G.-B.-O. beantragt.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende Realrechte an diesem Grundstück geltend zu machen haben, aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens in dem vor dem unterzeichneten Gericht zur Verkündigung des Ausschlußurtheils auf den 8. November 1883 Vormittags 11 Uhr anberaumten Aufgebotstermine anzumelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle kann in der Gerichtsschreiberei I. eingesehen werden.

Namslau, den 16. Juni 1883.

Königliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Als Kommissare für Auf- und Annahme von Testamenten fungiren:

a) im **Juli Herr Amtsrichter Bräuer,**
b) im **August Herr Amtsricher Rhode,**
c) im **September der Unterzeichnete.**

Schriftliche Anträge auf Absendung der Testaments-Kommission sind nicht an die Person des Richters, sondern an das Amtsgericht zu adressiren.

Namslau, den 15. Juni 1883. **Königl. Amts-Gericht.** Bieder.

Es wird um Ermittelung und Mittheilung des Aufenthaltsortes des Tagearbeiters Reichert aus Namslau ersucht.

Namslau, den 20. Juni 1883. **Der Magistrat.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 79 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 verordnen wir nach Berathung mit dem Magistrat beziehungsweise unter dessen Zustimmung für den Umfang des hiesigen Polizei-Bezirks was folgt:

Das Baden an allen nicht polizeilich als Badestellen bezeichneten Orten wird hiermit untersagt und werden Zuwiderhandelnde mit Geldbuße bis zu 9 Mark im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Namslau, den 14. Juni 1883. **Die Polizei-Verwaltung.** Kotze.

Aufruf.

Im Garten des Vorwerksbes. Wilh. Scupin in Ellguth bei Namslau sind, da, wo früher eine Scheuer gestanden, in einer **kleinen, irdenen, mit Lehm verklebten Urne 100 Stück anscheinend ungarische Goldmünzen** gefunden worden. Gemäß der minist. Verfügung vom April 1882, betr. Fundsachen, wird dies hiermit bekannt gemacht mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche oder Eigenthumsrechte binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten, welchem der Fund zur Asservation von Scupin übergeben worden ist, geltend zu machen.

Werden nach Ablauf dieser Frist Ansprüche nicht erhoben, so wird gemäß der vorhandenen Gesetze über den Fund verfügt werden.

Wilkau, 7. Juni 1883. **Der Amtsvorsteher.** Brauner.

Bekanntmachung.

Der **Ausbau der Wege Skalung—Rosen—Schönwald, Neudorf—Omechau und Pitschen—Polanowitz als chaussirte Wege**, soll im Wege des Mindestgebotes verdungen werden und ist hierzu ein Termin auf

Donnerstag, den 5. Juli a. c., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Landraths-Amt anberaumt.

1. Die Strecke Skalung—Rosen—Schönwald ist bei 5780 m Länge mit 37300 Mark,
2. die Strecke Neudorf—Omechau bei 3738 m Länge mit 29900 Mark,
3. die Strecke Pitschen—Polanowitz bei 2100 m Länge mit 12300 Mark veranschlagt.

Zeichnungen, Kostenanschläge und Bedingungen liegen im hiesigen Landraths-Amt zur Einsicht aus.

Kreuzburg, den 15. Juni 1883.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Kreuzburg O/S. Graf Bethusy-Huc, Landrath.

Diejenigen Mitglieder unserer Gemeinde, die an die Kirchkasse noch Gebühren für kirchliche Handlungen und sonstige Kirchenbeiträge restiren, werden hiermit dringend ersucht, zur Vermeidung unliebsamer Weiterungen **binnen 14 Tagen** die restirenden Beträge an den Kirchkassen-Rendanten Herrn Hildebrandt zu zahlen.

Namslau, den 20. Juni 1883. **Der evang. Gemeinde-Kirchen-Rath.**

Aufruf.

Nach uns gewordener Anzeige sind

I. die Mitgliederguthaben-Bücher:

a. Nr. 349 ausgestellt für den Gutsbesitzer Eduard Langner zu Wilkau,
b. Nr. 608 „ „ „ Gastwirth Gustav Scupin zu Namslau,
c. Nr. 621 „ „ „ Major Lampel zu Damnig,
d. Nr. 363 „ „ „ Stellenbes. Ernst Wünschig zu Damnig,
e. Nr. 955 „ „ „ Pfarrer Titz zu Eckersdorf,
f. Nr. 803 „ „ „ Bauergutsbes. Josef Morawe zu Ellguth,
g. Nr. 1362 „ „ die Bauerwittwe Anna Kilian zu Strehlitz;

II. die Vorschußvereins-Spareinlage-Bücher:

a. Nr. 473 ausgestellt für Rosina Vogel zu Belmsdorf mit einer Einlage von 18 M. 89 Pf.,
b. Nr. 669 ausgestellt für den Volksbildungsverein zu Namslau mit einer Einlage von 145 M.

verloren gegangen.

Es werden die sämmtlichen Bücher von uns hiermit aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, sich innerhalb einer Präclusivfrist von 8 Wochen mit ihren eventl. Ansprüchen bei uns zu melden. Falls eine Anmeldung dieser Ansprüche in der gegebenen Frist nicht stattfindet, betrachten wir diese sämmtlich für erloschen und werden den ursprünglichen Besitzern neue Bücher in den betreffenden Beträgen als Ersatz ausfertigen.

Namslau, den 30. Mai 1883.

Der Vorschuß-Verein Eing. Genossenschaft.

R. Werner. C. Pietsch. Gnädig.

Fest-Programm

für das am **24. Juni c.** hierselbst stattfindende

Gauturnfest des Mittelschlesischen Flachlandgaues.

Morgens 6 Uhr: Reveille.

Vormittag 7½ Uhr: Versammlung der hiesigen Turner im Rückert'schen Locale behufs Abholung der auswärtigen Turner vom Bahnhof.

Vormittag 8 und 8½ Uhr: Empfang der Gäste auf dem Bahnhofe und Geleitung derselben nach dem Rückert'schen Garten.

Vormittag 9½ Uhr: Versammlung der Turn-Vorstände und Vorturner.

Vormittag 10 Uhr: Marsch nach dem Stadtpark, dort Riegen-Wett-Turnen am Barren, Pferd und Reck.

Mittag 12½ Uhr: Einmarsch nach der Stadt zum gemeinschaftlichen Mittagbrot im Grimm'schen Saale.

Nachmittag 2½ Uhr: Antritt zum Festzug.

Nachmittag 2¾ Uhr: Einholung der Ehrengäste. Auf dem Ringe Begrüssung durch die städt. Behörden, alsdann Festmarsch nach dem Stadtpark.

Nachmittag 3½ Uhr Aufmarsch zu den Freiübungen. — Festrede. — Allgemeines Lied: Herbei, herbei, du deutsche Turnerschaft etc. — Freiübungen.

Nachmittag 4½ Uhr: Einzel-Wett-Turnen am Barren, Pferd und Reck. — Volksthümliche Wettübungen: Freiweitspringen, Steinstemmen und Beinwippen. — Ringen. Zum Schluss: Kürturnen.

Abends 7 Uhr: Vertheilung der Kränze an die Sieger. Darauf Einmarsch nach der Stadt in Grimm's Hôtel, woselbst Turnerball stattfindet.

Oeffentliche Versteigerung.

Sonnabend den 23. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr sollen im hiesigen Auctions-Locale

2 Kleiderschränke, 1 Sopha, 1 Glasschrank, 1 Kommode u. 1 Waschtisch

meistbietend versteigert werden.

Namslau, den 20. Juni 1883.

Garbe, Gerichtsvollzieher.

Oeffentliche Versteigerung.

Donnerstag den 28. Juni cr. Mittags 12 Uhr sollen in Klein-Butschkau

eine Kuh, 1 großer Staketen-Zaun, verschiedene Möbel und eine Partie neues schwarzes Tuch

versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher. Jansen.

(Nebst Beilage.)